

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 23/86

BESCHLUSS

in der Familiensache

Waltraud S t [REDACTED] geb. B [REDACTED],
R [REDACTED]weg [REDACTED], H [REDACTED],

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Udo S t [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Partner, [REDACTED]straße [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr,
Dr. Macke, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 9. Juli 1986
beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht
Stuttgart.

G r ü n d e

Das Amtsgericht Sinsheim hat den Rechtsstreit nach
Eintritt der Rechtshängigkeit auf Antrag der Klägerin durch
ohne mündliche Verhandlung erlassenen Beschluß vom 17. März
1986 an das Amtsgericht Stuttgart verwiesen, nachdem es sich
im Hinblick auf den angegebenen Wohnsitz des Beklagten
(Stuttgart) für örtlich unzuständig erklärt hatte. Dieser
Beschluß ist für das Amtsgericht Stuttgart bindend, § 281
Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Es liegen keine Gründe vor, die ausnahmsweise einer
Bindung entgegenstehen (vgl. BGHZ 71, 69, 72 ff.). Vor Erlaß
des Verweisungsbeschlusses ist dem Beklagten das rechtliche
Gehör gewährt worden. Dessen Prozeßbevollmächtigte hatten
dem Richter Anfang des Jahres 1986 fernmündlich die Rüge der
örtlichen Unzuständigkeit angekündigt, weil der Beklagte seinen
Wohnsitz in Stuttgart habe. Der mit Schriftsatz vom 21. Januar
1986 gestellte Verweisungsantrag der Klägerin ist ihnen zur
Stellungnahme binnen zwei Wochen mitgeteilt worden, ohne daß

sie darauf etwas erinnert hätten. Wenn ein Verweisungsbeschluß verfahrenswidrig nicht aufgrund einer mündlichen Verhandlung, sondern schriftlich erlassen wird, steht dies einer Bindung nicht entgegen (vgl. BGHZ 1, 341, 342). Daß der Beklagte möglicherweise im Zeitpunkt des Verweisungsbeschlusses seinen Wohnsitz nach Jamaika verlegt hatte, vermag die Bindungswirkung ebenfalls nicht in Frage zu stellen, weil dieser Umstand dem verweisenden Richter nicht bekannt war und er daher nicht willkürlich gehandelt hat.

Lohmann

Zysk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)